

Inhaltsverzeichnis

1. Die Föderalismus-Diskussion in der Bildung – eine unendliche Geschichte	3
2. Verfassungsrechtliche Ausgangslage	3
3. Lösungen durch Vereinbarungen	
4. Situation während der Corona-Pandemie	5
5. Schlussfolgerungen	6
6. Abschließende Wertung	7

VORANSICHT

1. Die Föderalismus-Diskussion in der Bildung – eine unendliche Geschichte

Nachdem die ersten Jahre der Bundesrepublik Deutschland von einer eher strikten Trennung der Bildungssysteme der einzelnen Bundesländer geprägt waren, ist in den 70er Jahren seitens der damaligen Bundesregierung versucht worden, sich Regelungskompetenzen zu verschaffen, um die strukturellen Probleme im Bildungswesen zu überwinden. Daran ist sie jedoch aufgrund der anhaltenden Widerstände der Länder letztlich gescheitert. Auch der Entwurf der Schulrechtskommission des 51. Deutschen Juristentages 1976 hatte zum Ziel, mindestens in Fragen des Gesetzesvorbehalts im Schulwesen mehr Einheitlichkeit zwischen den Bundesländern zu erreichen. Das ist in der Folge bei Erlass neuer Schulgesetze zumindest in einigen Bundesländern teilweise aufgegriffen worden – ohne allerdings zu bundesweit einheitlichen Standards zu führen. Erneut diskutiert worden sind die Kompetenzabstimmungen zwischen Bund und Ländern im Zuge der ersten Föderalismusreform 2006, die letztlich eher zu einer Vertiefung der Trennung im Bildungsbereich geführt haben.

Die aktuelle Diskussion über die Beschulung während der Corona-Krise zeigt nun erneut die Vielfalt in der deutschen Schullandschaft: Jedes Land hat seine eigenen Antworten auf die Herausforderungen gesucht und gefunden, sodass insbesondere in Grenzregionen zwischen verschiedenen Bundesländern die Unterschiede zum Teil nun schwer nachzuvollziehen waren. Dies gilt vor allem für Familien, deren Kinder Schulen in unterschiedlichen Bundesländern besuchen.

In der Folge soll – ausgehend von einer Darstellung der rechtlichen Ausgangslage – versucht werden, aus Sicht eines Juristen, der viele Jahre in der Bildungserwartung mehrerer Bundesländer tätig gewesen ist, einen Diskussionsbeitrag der Frage nach Chancen und Risiken der föderalen Struktur der deutschen Bildungslandschaft zu leisten.

2. Ausgangspunkt: Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Für die gesamte Verwaltung – einschließlich der Bildungsverwaltung – gilt der in Art. 30 GG verankerte Grundsatz, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Bundesländer ist. Konkretisiert wird diese Verfassungsentscheidung bezüglich der Gesetzgebungskompetenz durch die Art. 70 ff. GG und bezüglich der Verwaltungskompetenz durch die Art. 83 ff. GG. Aus dieser vom Grundgesetz selbst vorgenommenen Zuordnung ergibt sich bereits zwingend, dass die Gestaltung des

dig. Dieses Abkommen bildete nach dem Beitritt der DDR auch die Grundlage für die Neugestaltung des Schulwesens in den neuen Bundesländern und für die Anerkennung der in der DDR erworbenen Abschlüsse entsprechend den Vorgaben des Art. 37 Abs. 4 Satz 3 des Einigungsvertrages.

Neben diesen grundlegenden Vereinbarungen hat die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) durch eine Vielzahl von Einzelbeschlüssen, die jeweils nach dem Einstimmigkeitsprinzip zustande kommen mussten, versucht, die Angleichungen zwischen den Bundesländern voranzubringen (vgl. auch die Beschlüsse zu Vergleichsarbeiten und -tests).

Daneben spielt die Rechtsprechung – allen voran die des Bundesverfassungsgerichts – zu den Grundfragen des Rechtsstaats und seinen Auswirkungen auf die Schule eine bedeutende Rolle. Diese hat nämlich in einer Vielzahl von Entscheidungen zu schulrechtlichen Fragestellungen dazu geführt, dass die Landesgesetzgeber sich unter immer konsequenter Beachtung der Lehre vom Gesetzesvorbehalt verpflichtet sahen, die für Eingriffe in Grundrechte der Schülerinnen und Schüler maßgeblichen Bestimmungen unter Beachtung des Wesentlichkeitsgebots in den Gesetzen selbst zu regeln, statt wie bisher mit gesetzesnachrangigen Verordnungen der Bildungsverwaltung zu agieren. Dennoch sind auch in diesem Bereich weiterhin erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Eingriffe zwischen den Bundesländern zu beobachten.

4. Situation während der Corona-Pandemie

Die bereits bei der Betrachtung der rechtlichen Regelungen festgestellten Unterschiede zwischen den verschiedenen Bundesländern sind auch im Zuge der Regelungen für den Umgang der Schulen mit der Corona-Pandemie zu beobachten.

Dies beginnt bereits bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt den Schulen, die anzuwendenden Regeln bekanntgegeben werden. Während z. B. im Freistaat Thüringen allen Schulen die nach den Sommerferien geltenden neuen Verfahrensregeln mindestens zehn Tage vor Wiederbeginn zur Verfügung standen, dauerte es im Nachbarland Hessen bis mindestens eine Woche nach Unterrichtsbeginn.

Die unterschiedliche Vorgehensweise setzt sich bei der Umsetzung der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts fort, die länderweise wiederum sehr unterschiedlich stringent verfolgt worden sind.

Interessant war und ist zu beobachten, dass die Vereinbarungen der KMK, die ja grundsätzlich wegen des Vereinheitlichungsversuchs zu begrüßen sind, zum

ein Bundesland gelten sollen, gerade im Bereich der Schulbildung tendenziell hinderlich und wenig zukunftsweisend. Die Einleitungsfrage ist daher – eher resignierend – dahingehend zu beantworten, dass die Föderalstruktur mehr Risiken als Chancen bietet. Die für die Zukunft tragfähigere Lösung dürfte darin zu finden sein, dass auf Ebene der KMK oder einer anderen Institution eine möglichst große Anzahl einheitlicher und dann für alle Bundesländer geltender Vorgaben entwickelt wird. Diese Vorgaben sollten dann der einzelnen Schule die Möglichkeit bieten, auf ihrer Ebene die jeweils situativ passenden Antworten zu finden und in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. So könnten das individuelle Handlungsfeld jeder einzelnen schulischen Institution durch Setzung eines tragfähigen Rahmens deutlich vergrößert werden. Eine solche Lösung setzt allerdings voraus, dass sich die Bildungspolitik auf einen gemeinsamen Rahmen für alle Schulen verständigt, innerhalb dessen alle Schulen dann möglichst eigenverantwortlich und ohne weitere Vorgaben handeln können. Dies bedeutet dann aber auch, dass sich die Bildungsverwaltung künftig auf die Lösung der Probleme und Aufgaben beschränken kann, die die Schulen selbst nicht zu lösen vermögen.

Dieses Werk ist Bestandteil der RAABE Materialien

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH erteilt Ihnen für das Werk das einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung für den privaten und schulischen Gebrauch. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags. Hinweis zu § 52a UrhG: Das Werk oder Teile hiervon dürfen nicht ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, wobei die durch den § 60a UrhG erlaubten Nutzungen davon ausgenommen sind. Darüber hinaus sind Sie nicht berechtigt, Copyrightvermerke, Markenzeichen und/oder Eigentumsangaben des Werks zu verändern.

Die Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Internetseiten, auf die in dem Werk verwiesen wird.

Falls erforderlich wurden Fremdrechte recherchiert und ggf. angefragt.

Der RAABE Webshop: Schnell, übersichtlich, sicher!



Wir bieten Ihnen:



Schnelle und intuitive Produktsuche



Übersichtliches Kundenkonto



Komfortable Nutzung über
Computer, Tablet und Smartphone



Höhere Sicherheit durch
SSL-Verschlüsselung

Mehr unter: www.raabe.de